

# **BVGer C-2878/2009 vom 28. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2878\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2878_2009)

FR: TAF C-2878/2009 du 28 novembre 2011

IT: TAF C-2878/2009 del 28 novembre 2011

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32) richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

#### **E. 1.2**

Der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 12. März 2009 stellt eine Verfügung nach Art. 5 VwVG dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 VGG). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]), und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert. Da auch die weiteren Prozessvoraussetzungen (Form und Frist, vgl. Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1

VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde vom 4. Mai 2009 einzutreten.

#### **E. 1.4**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Über- bzw. Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

#### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

#### **E. 1.6**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

#### **E. 2.1**

Die Schweiz handelt zurzeit mit Serbien ein Sozialversicherungs-abkommen aus, wobei hinsichtlich des Inkrafttretens noch keine Angaben möglich sind (vgl. [www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch) > International > Abkommen über soziale Sicherheit mit jeweils einem Partnerstaat > Sozialversicherungs-abkommen > Liste der Sozialversicherungsabkommen). Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Abkommens ist weiterhin das bisherige Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1) anwendbar (vgl. BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 mit Hinweisen). Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische AHV-Bundesgesetzgebung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bestimmungen, die hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische AHV-Rente und der anwendbaren Verfahrensbestimmungen von dem in Art. 2 des Abkommens aufgestellten Grundsatz der Gleichstellung abweichen, finden sich weder im Abkommen selbst noch in den seitherigen schweizerisch-jugoslawischen Vereinbarungen. Die Fragen im Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch des Beschwerdeführers bestimmen sich demnach allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4).

#### **E. 2.2**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Am 1. Januar 1997 ist die 10. AHV-Revision (Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994) in Kraft getreten. Gemäss Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision Bst. c Abs. 2 gelten die neuen Bestimmungen für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996

entsteht. Sie gelten auch für laufende einfache Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem 31. Dezember 1996 einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt oder deren Ehe nach diesem Zeitpunkt geschieden wird. Da vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine gekürzte AHV-Rente wegen Vorbezugs seit dem 1. Dezember 2005 besteht (act. 58 und 59) und seine Exfrau erst nach dem 1. Januar 1997 einen Anspruch auf eine Altersrente erwerben konnte, gelten vorliegend die neuen Bestimmungen gemäss der 10. AHV-Revision.

### **E. 2.3**

Versichert nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 AHVG sind die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a) und/oder die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b). Gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Artikeln 23 - 26 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Art. 23 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Er setzt demnach objektiv den physischen Aufenthalt und subjektiv die Absicht des dauernden Verbleibens voraus; letztere ist nur soweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar ist (RKUV 2005 KV 344 S. 362 E. 3). Die Absicht dauernden Verbleibens muss demzufolge aus der Gesamtheit der objektiven Umstände hervorgehen; der Wille der Person ist nur soweit von Bedeutung, als er erkannt und nachgeprüft werden kann. Die Hinterlegung von Ausweispapieren, die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung und die Ausübung politischer Rechte beweisen die Begründung eines Wohnsitzes nicht, sondern stellen lediglich Indizien dar. Das Gesetz stellt für den Wohnsitzwechsel keine Vermutung auf; wer sich auf einen solchen Wechsel beruft, hat dafür den Nachweis zu erbringen. So hat die Rechtsprechung angenommen, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, den sie zum Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer Beziehungen gemacht hat. Hat eine Person dauerhafte Beziehungen zu mehreren Orten, so befindet sich ihr Wohnsitz an dem Ort, zu dem sie die engsten Beziehungen unterhält, den sie zum Mittelpunkt ihres Daseins, ihrer persönlichen Beziehungen, ihrer geistigen und materiellen Interessen, ihres Lebens und allgemein auch ihrer beruflichen Tätigkeit machen wollte (BGE 125 V 75 E. 2a; SVR 2000 IV Nr. 14 S. 44 E. 3b; ZAK 1990 S. 248 E. 3b, 1982 S. 179 f. E. 2a mit Hinweisen). Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet der Ausdruck "in der Schweiz wohnhaft" sein, dass die versicherte Person nicht nur zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern auch den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben muss. Ferner bedarf es des Willens, diesen aufrecht zu erhalten. Zusätzlich dazu muss der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz bestehen bleiben (BGE 130 V 404 E. 5.2, 111 V 180 E. 4; ZAK 1992 S. 38 E. 2a). Der Begriff des "gewöhnlichen Aufenthalts" ist in gleicher Weise auszulegen (BGE 119 V 98 E. 6c). Bei Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung ist überdies erforderlich, dass sie über eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Saisonbewilligung verfügen, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (ARV 1996/97 S. 186 E. 3a aa). Der Begriff des Aufenthalts ist in objektivem Sinne zu verstehen. Mit der wie auch immer begründeten Abreise ins Ausland ist mithin die Anspruchsvoraussetzung des tatsächlichen Aufenthaltes in der Schweiz grundsätzlich zu verneinen. Das Aufenthaltsprinzip lässt allerdings praxisgemäss die beiden Ausnahmen des voraussichtlich kurzfristigen und des voraussichtlich längerfristigen Auslandsaufenthalts zu. Dabei darf es sich nur um Fälle handeln, in denen die versicherte Person zum Vornherein bloss eine vorübergehende und keine endgültige

Ausreise aus der Schweiz beabsichtigt hat (BGE 111 V 180 E. 4).

#### **E. 2.4**

Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Gemäss Art. 29ter AHVG ist die Beitragsdauer vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Abs. 1). Als Beitragsjahre gelten unter anderem die Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Abs. 2 Bst. a) oder in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat (Abs. 2 Bst. b). Die ordentlichen Renten werden ausgerichtet als Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer und als Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet, welches sich aus dem Erwerbseinkommen, den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zusammensetzt (Art. 29quater AHVG). Einkommen, welches die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird unter anderem vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (Art. 29quinqüies Abs. 3 Bst. a AHVG). Der Teilung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, der zuerst rentenberechtigt wird (vgl. Art. 29quinqüies Abs. 4 Bst. a AHVG).

#### **E. 3.1**

Gemäss seinen eigenen, am 3. April 2008 gemachten Angaben hielt sich der Beschwerdeführer von 1969 bis 1974 als Saisonnier in der Schweiz auf (act. 115). Während dieser Zeit generierte er gemäss aktenkundigem IK-Auszug Einkommen zwischen Fr. 1'594.- (1969) und Fr. 18'142.- (1973; act. 14 bis 25, insb. 14 und 15). In der Folge erhielt er für die Schweiz die Niederlassungsbewilligung C, wobei als Einreisedatum der 21. Januar 1974 vermerkt wurde (act. 13). Dass sich der Beschwerdeführer ab 1969 in der Schweiz aufgehalten hat, wurde von diesem nicht bestritten, und aufgrund der vorliegenden Akten ergibt sich nichts Gegenteiliges (act. 12).

#### **E. 3.2**

Laut der Wohnsitzbescheinigung der Gemeinderatskanzlei vom 6. Juli 2006 hatte die Exfrau des Beschwerdeführers vom 24. Januar 1974 bis 4. Mai 1983 Wohnsitz in C.\_\_\_\_\_ (act. 71). Gemäss der Aktennotiz der Vorinstanz über das am 7. Januar 2008 mit der Gemeinderatskanzlei C.\_\_\_\_\_ geführte Telefonat war die Exfrau des Beschwerdeführers vom 24. Januar 1974 bis 4. Mai 1983 im Besitze der Aufenthaltswilligung C (act. 93). Laut dem Zentralen Ausländerregister ZAR (Anfrage vom 18. Februar 2008) reiste die Versicherte am 18. November 1980 in die Schweiz ein und verliess diese am 4. Mai 1983 wieder (act. 96). Dem mit einer Unterschrift einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einwohnerkontrolle C.\_\_\_\_\_ versehenen Dokument vom 25. Februar 2008 ist zu entnehmen, dass die Art der Bewilligung resp. deren Beginn nicht mehr eruierbar sei und das entsprechende Aktenstück vom Ausländeramt in B.\_\_\_\_\_ unausgefüllt weitergeleitet worden sei. Jedoch wurde die Aufenthaltsdauer der Exfrau vom 24. Januar 1974 bis 4. Mai 1983 bestätigt (act. 100). Mit Datum vom 4. März 2008 teilte die Gemeinderatskanzlei C.\_\_\_\_\_ dem damaligen

Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass dessen Exfrau vom 24. Januar 1974 bis 4. Mai 1983 in C.\_\_\_\_\_ angemeldet gewesen sei; beim kantonalen Ausländeramt könne lediglich festgestellt werden, dass sich Frau A.\_\_\_\_\_ am 4. Mai 1983 abgemeldet habe und in jenem Zeitpunkt im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sei. Solche Bewilligungen würden frühestens nach fünf und spätestens nach zehn Jahren Aufenthaltsdauer erteilt. Auch dies deute darauf hin, dass die Exfrau mehr als fünf Jahre hier angemeldet gewesen sei und die Behörden im Glauben gelassen habe, sie würde sich auch hier aufhalten (act. 108 und 109). Am 8. Dezember 2008 resp. 9. März 2009 bestätigte das BFM, dass die Exfrau des Beschwerdeführers vom 18. November 1980 bis zum 4. Mai 1983 im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C gewesen sei. Weiter ist dem entsprechenden Schreiben des BFM der Vermerk "Status B ist nicht vorhanden" zu entnehmen (act. 170 und 215). Mit Datum vom 9. Dezember 2008 teilte die Einwohnerkontrolle C.\_\_\_\_\_ diese Angaben dem damaligen Rechtsvertreter des Versicherten mit (act. 172). Schliesslich erhielt die SAK am 11. Juni 2009 Kenntnis davon, dass das Ausländeramt des Kantons B.\_\_\_\_\_ über die Exfrau keine Dossiers mehr besitze (act. 219).

### **E. 3.3.1**

Aufgrund der übereinstimmenden und nicht in Zweifel zu ziehenden Auskünfte und Bestätigungen der Gemeinderatskanzlei resp. der Einwohnerkontrolle C.\_\_\_\_\_ und des BFM bzw. des Zentralen Ausländerregisters ZAR hat ohne weiteres als erstellt zu gelten, dass die Exfrau des Beschwerdeführers am 4. Mai 1983 aus der Schweiz ausgereist war und vom 18. November 1980 bis zu diesem Zeitpunkt über die Niederlassungsbewilligung C verfügt hatte.

### **E. 3.3.2**

Unklarheiten ergeben sich jedoch hinsichtlich des vom BFM angegebenen Einreisedatums (18. November 1980). Obwohl das kantonale Ausländeramt in B.\_\_\_\_\_ und das BFM keine Akten mehr besitzen, welche Auskunft über die Art des Aufenthaltsstatus der Exfrau in den Jahren vor 1980 geben könnten, ist mit Blick auf die Bestätigungen der Gemeinderatskanzlei bzw. der Einwohnerkontrolle C.\_\_\_\_\_ sowie in Anwendung des damals geltenden, bis Ende Dezember 2007 in Kraft gewesenen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121; vgl. zum vollständigen Quellennachweis Ziff. 1 des Anhangs 2 zum neuen, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) ohne weiteres davon auszugehen, dass die Exfrau - wie im Übrigen auch der Beschwerdeführer - vor der Niederlassungsbewilligung C im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung gewesen sein muss. Dies stellt auch das BFM nicht in Abrede, sondern dieses besitzt lediglich keine Akten mehr, welche eine frühere Einreise bestätigen könnten. Aufgrund der damals gültig gewesenen Rechtslage ist auszuschliessen, dass die Exfrau gleich am Tag ihrer Einreise die Niederlassungsbewilligung C erhalten hatte. Denn gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG hat der Ehegatte erst nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung gehabt. Die damals gültig gewesene Gesetzesbestimmung von Art. 17 Abs. 2 ANAG stützt demnach die Angaben der Gemeinderatskanzlei resp. der Einwohnerkontrolle, wonach die Exfrau bereits 1974 in die Schweiz eingereist ist resp. ab dem 24. Januar 1974 Wohnsitz in der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ begründet hatte. Unter den gegebenen Umständen ist mit anderen Worten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BGE 126 V 353 E. 5b, 125 V

193 E. 2; RKUV 2001 U 413 S. 86 E. 5b) davon auszugehen, dass die Exfrau des Beschwerdeführers ab ihrer Einreise und Wohnsitznahme am 24. Januar 1974 - welche drei Tage nach dem angegebenen Einreisedatum des Beschwerdeführers erfolgt war - in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 ANAG zuerst eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 5 ANAG) und nach Ablauf von fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts ebenfalls die Niederlassungsbewilligung C erhalten hat. Insofern treffen die Ausführungen des Rechtsvertreters, wonach es nach den damaligen ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht möglich gewesen sei, dass die Exfrau am 18. November 1980 eingereist sei und sofort eine Niederlassungsbewilligung bekommen habe, zu.

#### **E. 4**

Nach dem Dargelegten ist zusammenfassend festzustellen, dass die Exfrau des Beschwerdeführers aufgrund der voll beweiskräftigen, offiziellen Behördenbescheinigungen resp. der öffentlichen Register und der damals gültig gewesenen Rechtslage vom 24. Januar 1974 bis 4. Mai 1983 in der Schweiz angemeldet war bzw. hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet und ab November 1980 über die Niederlassungsbewilligung C verfügt hatte. Dass sie ab ihrer Einreise im Januar 1974 vorerst eine Aufenthaltsbewilligung bekommen haben musste, ist die logische Folge. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist dieser nicht in der Lage, das Gegenteil zu beweisen. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Beweisregel, wonach die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern tragen, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte, vorliegend nicht Platz greift, da im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf dem Wege der Beweiserhebung einen Sachverhalt ermittelt werden konnte, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b; RKUV 2003 U 485 S. 259 E. 5). Das im Beschwerdeverfahren eingereichte, als "Erklärung" betitelte Schreiben des Amtsgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 9. April 2009 beruht auf den subjektiven, nicht überprüfbaren Angaben der Herren E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ und ist demnach nicht geeignet, die Bestätigungen der Gemeinderatskanzlei bzw. der Einwohnerkontrolle C.\_\_\_\_\_ in Zweifel zu ziehen und deren Beweiskraft zu mindern. Gleiches gilt auch für die im Rahmen des Scheidungsverfahrens (Urteil des Kreisgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 1985; act. 163 bis 165) gemachten Ausführungen, welche ebenfalls nicht überprüfbar sind und somit nicht geeignet sind, die Beweiskraft der Behördenauskünfte in ernsthafte Zweifel zu ziehen. Nichts anderes ergibt sich aus der Bestätigung des Sohnes, wonach sich seine Mutter im ehemaligen Jugoslawien aufgehalten habe und in C.\_\_\_\_\_ nur angemeldet gewesen sei, damit der Ausländerausweis "nicht verfalle" (act. 100), denn mit Blick auf das oben Dargelegte kann auch diesen Äusserungen keine höhere Beweiskraft zukommen als den Behördenauskünften. Unter diesen Umständen muss die Frage nach einem allfälligen rechtsmissbräuchlichen Verhalten im Zusammenhang mit der An- resp. Abmeldung in der Schweiz offen gelassen werden. Weiter ist hinsichtlich des handschriftlichen Vermerks der Vorinstanz auf dem Anmeldeformular zur Altersrente, wonach die Exfrau keinen Wohnsitz in der Schweiz gehabt habe, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass diese Bemerkung in zeitlicher Hinsicht vor den Nachforschungen bei den zuständigen Behörden angebracht worden war und aufgrund der vorstehenden Erwägungen keinerlei Auswirkungen auf den Entscheid zu begründen vermag. Schliesslich sind auch die Ausführungen des Rechtsvertreters, wonach die Exfrau als Touristin eingereist sei und sich in dieser Eigenschaft beim zuständigen Einwohneramt angemeldet habe, mit Blick auf die

allgemeinen Lebensumstände resp. das Verhalten eines Durchschnittstouristen nicht als glaubhaft zu qualifizieren.

#### **E. 5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist demnach zusammenhaltend festzuhalten, dass aufgrund des Wohnsitzes der Exfrau in der Schweiz die Einkommensteilung nach der Ehescheidung zu Recht erfolgt ist und sich die Berechnung als solches nicht beanstanden lässt - was im Übrigen auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, das die Berechnung der Rentenhöhe durch die Vorinstanz in Zweifel ziehen würde. Der Einspracheentscheid vom 12. März 2009 erweist sich demnach als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 4. Mai 2009 abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 6.1**

Im vorliegenden Fall sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

##### **E. 6.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei die Voraussetzungen einer Ausnahme im konkreten Fall nicht erfüllt sind (BGE 127 V 205). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.